

TAIZÉ - FAHRT

17. - 25. OKTOBER 2026

Für Jugendliche & junge Erwachsene (15-35 Jahre)



JUGENDPFARRAMT - POMMERSCHER EVANGELISCHER KIRCHENKREIS



Pastorin Anne-Rose Raprager
Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald
jugendpfarramt.rapraeger@pek.de

INFOS



In den Herbstferien (17.-25.10.2026) fahren Jugendliche aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern nach Taizé und du kannst dabei sein! Eine Woche lang wollen wir aus dem Alltag aussteigen und uns Zeit für einander, für Gott und neue Menschen nehmen. Dazu ist das kleine Dorf im französischen Burgund genau der richtige Ort. Jedes Jahr kehren bis zu 100.000 Jugendliche in die 1944 gegründete ökumenische „Communauté de Taizé“ ein und teilen das Klosterleben mit den Brüdern des Klosters. Wir beteiligen uns an den Arbeiten dort, haben Zeit für Gespräche und nehmen an den drei Gebetszeiten in der beeindruckenden Versöhnungskirche teil. Du kannst damit rechnen, dass du mit vollem Herzen, neuen Sichtweisen, musikalischen Ohrwürmern und neuen Freunden wieder heimkehrst.

Die **Hinfahrt** findet am Samstag, den 17. Oktober 2026 statt. Gegen 20 Uhr startet der Reisebus aus Greifswald. Eine Möglichkeit in Mecklenburg zuzusteigen, ist geplant.

Die **Rückfahrt** endet am Sonntag, den 25. Oktober 2026. Gegen 15 Uhr kommen wir mit dem Bus in Greifswald wieder an. Weiter Informationen und genauere Zeiten folgen nach der Anmeldung.

Teilnehmenden-Beitrag:

- Teilnehmende 15-27 Jahre: 230€
- Teilnehmende 28-35 Jahre: 270€
- Teilnehmende über 35 Jahre: 310€

Der Preis beinhaltet Vollverpflegung vor Ort, An- und Abreise mit dem Reisebus und die Übernachtung in Mehrbettzimmern.

Die Zahlungshinweise werden nach der Anmeldung zugeschickt.

Anmeldeschluss: 30. August 2026

Dazu muss der Anmeldebogen ausgefüllt und an folgende Adresse geschickt oder gemailt werden:

*Jugendpfarramt im PEK
Pastorin Anne-Rose Rapraeger
Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald
jugendpfarramt.rapraeger@pek.de*

ANMELDUNG

Taizé vom 17. - 25. Oktober 2026

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben Teilnehmer*in:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angaben Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen):

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit bestätige ich meine Anmeldung. Ich habe die Allgemeinen Reisebedingungen gelesen und stimme ihnen zu.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Unterschrift Teilnehmer*in: _____

Allgemeine Reisebedingungen für Freizeiten und Fahrten

Allgemeine Reisebedingungen für Freizeiten und Fahrten des Jugendpfarramtes des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und anderer Anbieter [nachfolgend "Veranstalter" (VA) genannt], soweit keine anderen Bedingungen vereinbart werden.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1 Mit der Freizeitanmeldung, die schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen muss, bietet der/die Teilnehmende [TN] (soweit dieser/diese minderjährig ist, durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter/in) dem VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag - bei Minderjährigen mit einem gesetzlichen Vertreter/ einer Vertreterin - ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom VA schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Nebenverabredungen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung

in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt sowie evtl. ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitangebote, die dem TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Prospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit im Einzelfall keine andere Regelung angegeben ist, wird nach Vertragsabschluss (in der Regel die schriftliche Anmeldebestätigung) der Reisepreis bis zwei Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn kein gesondertes Datum vereinbart wurde. Wird die Zahlung nicht geleistet, so ist damit kein Rücktritt vom Reisevertrag gegeben.

4. Änderungen der Reiseleistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den TN über erhebliche Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Umbuchungen, Ersatzperson

5.1 Der TN kann bis Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.

5.2 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück oder tritt ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, steht dem VA in der Regel eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt bis 43 Tage vor Reisebeginn 10%, zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 29% des Reisepreises, vom 21. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50% und vom 7. Tag bis zum Reisebeginn 80% des Reisepreises.

5.3 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der TN zur vollen Zahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner/ihrer eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser/diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner/ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften er/sie und der ursprüngliche TN dem VA als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der VA erstattet an den TN ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträger tatsächlich an den VA zurückgezahlt worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1 Der TN ist zur Beachtung der ihm/ ihr in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Reiseunterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweise verpflichtet.

7.2 Der TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.3 Der TN ist insbesondere verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt - sofern möglich - für Abhilfe zu sorgen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1 Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

8.1.1 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmer/-innenzahl. Der VA ist verpflichtet, den TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8.1.2 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er/ sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des TN trägt dieser/diese selbst.

8.1.3 Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des VA ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländische Vertragspartner) des VA entstehen.

9.2 Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremddienstleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 Soweit für die Reise wesentlich, ist der VA verpflichtet, die TN über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie ihm bei üblicher Sorgfalt bekannt sind. Ohne besondere Mitteilung an den VA wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher/deutsche Staatsbürgerin ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen. TN, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für das jeweilige Reise- und Aufenthaltsland besorgen.

10.2 Soweit der VA seiner Hinweispflicht nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

10.3 Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn die Beschaffung vom VA übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung von ihm/ihr zu vertreten ist.

10.4 Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der TN können nur berücksichtigt werden, soweit dem VA dies mit der Anmeldung schriftlich bekanntgegeben wird.

11. Verjährung/ Datenschutz

11.1 Ansprüche des TN gegenüber dem VA, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubter Handlung verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

11.2 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Daten der TN werden mittels EDV erfasst und nur vom Veranstalter im Rahmen der Maßnahmenorganisation genutzt.

12. Sonstiges

Die im Zusammenhang mit einzelnen Maßnahmen formulierten Besonderheiten und Kurzbeschreibungen ergänzen die "Allgemeinen Reisebedingungen" und sind ebenfalls Grundlage des Reisevertrags.